

Hygieneplan

Pestalozzische

Dorsten



**Maßnahmen zum Hygieneplan – zur besonderen Beachtung
in der Coronakrise (Stand 29.09.2020)**

Vor dem Betreten der Schule:

Seit dem 03.08.20 besteht auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Maskenpflicht (Ausnahme: Kinder, die im Unterricht auf den Plätzen sitzen/sich im Sportunterricht mit der Klasse bewegen, dürfen die Maske hygienegerecht ablegen). Die Eltern sind zuständig für die Beschaffung einer Mund-Nasen-Bedeckung und dafür, dass die Kinder ihn sicher aufsetzen können.

Die Frühbetreuung muss an der Pestalozzischule auslaufen, da sich die Gruppen sonst durchmischen.

Ab 7.15 Uhr ist eine Lehrkraft für die Kinder, die früher kommen müssen, da. Alle Kinder behalten ihre Masken wie in einer Hofpause auf.

Wenn die Klasse die Laufwege (Rechtsverkehr, jede Klasse hat einen Aufstellplatz und nutzt einen verabredeten Eingang) kennt, darf gern der offene Anfang das Ankommen entzerren – das regelt der Klassenlehrer.

Die Türen des Haupteingangs werden morgens vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Die Fenster der Klassenräume werden morgens vom Klassenlehrer zum Lüften geöffnet. Das geschieht außerdem in jeder Hofpause.

Jeder Erwachsene trägt beim Betreten des Schulgeländes eine Mund-Nasen-Bedeckung. Er betritt das Schulgebäude nur mit einem dringenden Grund und meldet sich vorher telefonisch oder über die Gegensprechanlage an. Mittels der im Haupteingang und vor dem Verwaltungstrakt angebrachten Spender desinfiziert sich jeder Erwachsene die Hände.

Jedes Kind kommt mit sauber gewaschenen Händen in die Schule und hat möglichst zu Hause die Toilette benutzt. Nach jedem Toilettengang, nach den Sportstunden sowie nach jeder Hofpause werden die Hände gründlich gewaschen; Erinnerungsplakate hängen bereit. Weitere Hinweise zum Händewaschen befinden sich im Anhang.

In den Klassenräumen lüftet jeder Lehrer, der den Raum vor der ersten Stunde betritt und in der Pause durch Öffnen der Fenster (wichtige Dienstanweisung zum Lüften – siehe Anhang).

Im Sekretariat und im Lehrerzimmer ist das Tragen von Masken Pflicht, es sei denn, der erforderliche Abstand von 1,50m kann immer eingehalten werden.

Während des Unterrichts und der OGS:

Die Sitzordnung in den Klassen bleibt immer gleich. Es muss zur Nachverfolgung der Infektionsketten jederzeit dem Gesundheitsamt Auskunft darüber gegeben werden, wer neben welchem Kind gesessen hat und wer mit wem Sozialkontakte hatte. Daher fertigt jede Lehrkraft einen Sitzplan an und legt ihn mit Datum versehen im Klassenbuch ab. Zusätzlich wird der Plan im Büro abgegeben. Das Fehlen von Kindern wird im Klassenbuch vermerkt.

Während des Unterrichts bleiben die Klassenzimmertüre offen. Die Lehrkraft desinfiziert die Türklinken nach der Öffnung.

Im Schulgebäude und in den Klassenräumen werden die Kinder durch Hinweise, Plakate und Vorbildverhalten der Lehrkraft dazu angehalten, Husten- und Nies-Etikette einzuhalten (in die Ellenbeuge husten/niesen) sowie Abstandsregeln einzuhalten (ANstand und ABstand).

Zu den Abstandsregeln geben wir den Kindern folgende Hilfen:

- markierte Aufstellplätze auf dem Schulhof,
- Rechts- und Linksverkehr auf Fluren und Treppen (Markierung durch aufgeklebte Füße)
- Verzicht auf gemeinsame Garderobe; die Jacken werden mit in den Klassenraum genommen,

Die Toiletten werden jeweils nur von einem Kind besucht. Hier klärt der Klassenlehrer über die Gefahr von Schmierinfektionen auf und weist darauf hin, dass möglichst zu Hause zur Toilette gegangen wird. Weitere Einzelheiten werden mit den Kindern besprochen.

Im Anschluss an ihren eigenen Toilettengang desinfizieren Lehrer selbst Toilettenbrille und Türgriffe nach der Nutzung.

Wenn Klassen/Gruppen den Raum wechseln, wird der jeweilige Arbeitsplatz vor und nach der Nutzung gelüftet und desinfiziert. Für den Raum muss ein Sitzplan erstellt werden, wenn der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Unterrichtsmaterial wird nur in möglichst kleinen Gruppen (2 oder 3 Kinder) genutzt. Im Anschluss wird es desinfiziert und belüftet bzw. während 24 Stunden im Raum nicht benutzt.

Der Unterricht wird möglichst als Klassenlehrerunterricht erteilt; die Klassenlehrer erhalten Unterstützung von den jeweiligen Fachkonferenzen.

Religions-, Musik- und Sportunterricht müssen an die Corona-Bedingungen angepasst werden:

- Im Musikunterricht verzichten wir auf das Singen in geschlossenen Räumen.
- Im Religionsunterricht erteilt der Klassenlehrer bis zu den Herbstferien einen konfessionsübergreifenden Unterricht und stellt Themen zurück, die konfessionell gebunden sind.
- Der Sportunterricht findet bis zu den Herbstferien draußen und im Klassenverband ohne Maske statt. Auf Kontaktsportarten wird verzichtet. Nach dem Sportunterricht werden die Hände gründlich gewaschen.

Die Leistungsbewertung bezieht Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus dem Präsenzunterricht und solche aus dem Lernen auf Distanz gleichermaßen ein.

Klassenarbeiten werden im Präsenzunterricht geschrieben, aber es gelten auch alternative Formen der Leistungsbewertung.

Nach dem Unterricht/ der OGS:

Die Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden obliegt dem Reinigungspersonal. Lehr- und Beschäftigungsmaterial wird nur von Lehrkräften ausgegeben und wird regelmäßig gereinigt und desinfiziert (s.o.).

Alle Kinder gehen nach Unterrichts- oder Betreuungsende sofort nach Hause. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Im OGS-Betrieb außerhalb des Gruppenraums gelten die Regeln des allgemeinen Schulbetriebs.

Arbeit schulischer Gremien

Für unser Schulleben ist es unabdingbar, dass die Mitwirkungsgremien möglichst ungehindert arbeiten können. Folglich dürfen dann Eltern die Schule betreten, tragen eine Maske und halten den Mindestabstand ein. Anwesenheits- und Sitzpläne werden geführt und zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufbewahrt. Für Lehrer gilt die Gremienarbeit als nicht unterrichtliche Dienstaufgabe nach §1 Absatz 5 Nr. 2 CoronaBetrVO.

Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei beobachteten COVID-19-Symptomen:

Menschen mit COVID-19-Symptomen dürfen das Schulgelände nicht betreten!

Kinder, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz von Anwesenden gemäß § 54 Abs. 3 SchulG – bei

Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablauf ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Wir bitten darum, nur gesunde Kinder in die Schule zu schicken.

Bei beispielsweise Erkältungen, Übelkeit,...muss das Kind zu Hause bleiben. Es wird telefonisch krank gemeldet und bringt eine schriftliche Entschuldigung mit.

Seine Aufgaben erledigt es, wenn es sich besser fühlt.

Die Anwesenheit in der Schule ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen, dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Kinder erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin dazu verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten und sich aktiv daran zu beteiligen.

Vorbemerkung

Der vorliegende Hygieneplan orientiert sich am Rahmenhygieneplan des Landesentrums Gesundheit NRW (Stand 18.08.2015), der anlässlich der Corona-Pandemie von uns überarbeitet und aktualisiert wurde.

Inhalt

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

- 1.1 Lufthygiene
- 1.2 Garderobe
- 1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden
- 1.4 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

2. Hygiene in Sanitärbereichen

- 2.1 Ausstattung
- 2.2 Händereinigung

3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

4. Küchenhygiene

- 4.1 Lebensmittelhygiene OGS
- 4.2 Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

5. Trinkwasserhygiene

- 5.1 Legionellenprophylaxe
- 5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen
- 5.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte

6. Hygiene in Sporthallen

7. Erste Hilfe

- 7.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum
- 7.2 Versorgung von Bagatellwunden
- 7.3 Behandlung kontaminierter Flächen
- 7.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
- 7.5 Notrufnummern

8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote,

- 8.1 Belehrung der Betreuungspersonen
- 8.2 Belehrung der Eltern, Jugendlichen und Kinder
- 8.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
- 8.4 Wiedenzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene

In den Klassenräumen lüftet jeder Lehrer, der den Raum vor der ersten Stunde betritt, durch Öffnen der Fenster bei geöffneter Klassenzimmertür. Vor jeder Hofpause werden die Fenster ebenfalls vollständig geöffnet und erst geschlossen, wenn das letzte Kind den Raum verlassen hat. Für die Sicherheit unserer Kinder ist es wichtig, dass bei geöffneten Fenstern entweder ein Lehrer im Raum oder dass die Klassenzimmertür verschlossen ist.

Im Lehrerzimmer, Schulleitungsbüro und Sekretariat wird jeweils morgens bei Arbeitsbeginn und danach nach Bedarf quergelüftet (vollständig offene Fenster bei geöffneter Tür).

1.2 Garderobe

Die Jacken der Kinder finden Platz an ausreichend Garderobenhaken vor den jeweiligen Klassenräumen. In den kalten Jahreszeiten sind Mützen und Schals in die Jackenärmel zu stecken, damit Kleidungsstücke nicht verloren gehen und auch nicht zu viel Kontakt zueinander haben. Sportbeutel werden in eigentumsfächern verstaut und mindestens einmal wöchentlich zum Waschen mit nach Hause gegeben.

1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus.

In der Anlage befindet sich der Reinigungsplan der Schule; der Hausmeister achtet auf die Einhaltung und organisiert die mindestens einmal jährlich stattfindende Grund- und Fensterreinigung.

Durch unvorhersehbare Ausscheidungen (Erbrochenes, Blut, Stuhl) verunreinigte Böden, Flächen und Gegenstände werden vom Schulpersonal, das sich vor Ort befindet, sofort gereinigt und auch desinfiziert. Der Reinigungsraum im Verwaltungstrakt enthält die entsprechenden Materialien.

1.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Zum Ende jedes Schulquartals räumen Kinder und Lehrer die Lernmaterialien und die Regale auf. In dem Zuge wird alles auch nass gereinigt. Textiles oder Waschbares wird in den Ferien durch die Lehrkraft bei 60 Grad gewaschen.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung Sanitärbereich

In den Schüler- und Lehrertoiletten sind Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren. Toilettenpapier ist vorhanden und wird regelmäßig aufgefüllt.

An den Waschplätzen steht Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereit; auch hier wird nachgefüllt.

In den Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel vorhanden, bei Bedarf zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

Ausstattung Waschgelegenheiten in den Klassenräumen

An den Waschplätzen steht Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereit.
Desinfektion Sanitärbereich und verunreinigter Flächen
(siehe Anlage Reinigungsplan)

- 2.2. Händereinigung
Händewaschen stellt eine wichtige Maßnahme zum Infektionsschutz dar und wird mit den Kindern trainiert und in regelmäßigen Abständen (Motto des Monats) aufgefrischt. Die Kinder waschen ihre Hände
- nach jedem Toilettengang,
 - nach der Hofpause vor dem Frühstück,
 - bei Bedarf.



Händedesinfektion ist aus Gründen des Hautschutzes nur für Erwachsene vorgesehen. Sie findet vor dem Betreten des Schulgebäudes sowie vor dem Betreten des Verwaltungstrakts statt; entsprechende Spender stehen bereit. Sie erfolgt zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.):

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

Neben der Gesundheitserziehung im Rahmen des Sachunterrichts und dem anlassbezogenen Trainieren des Händewaschens leiten wir die Kinder dazu an,

- sich passend zum Wetter zu kleiden,
- sich nach dem Schwitzen im Sportunterricht zu erfrischen und umzukleiden,
- Husten- und Nies-Etikette einzuhalten (in die Ellenbeuge husten/niesen)
- Abstandsregeln einzuhalten.

Zu den Abstandsregeln geben wir den Kindern folgende Hilfen:

- markierte Aufstellplätze auf dem Schulhof,
- Rechts- und Linksverkehr auf Fluren und Treppen (Markierung durch aufgeklebte Füße)
- versetzte Anfangs- und Pausenzeiten,
- kleinere Lerngruppen

4. Küchenhygiene

- 4.1 (siehe Hygieneplan OGS/Küche)
- 4.2 Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern
Aufgrund der bestehenden Gefahr durch Corona sind schulische
Feierlichkeiten bis auf Weiteres ausgesetzt.

5. Trinkwasserhygiene

- 5.1. Legionellenprophylaxe
Einmal jährlich findet eine orientierende Untersuchung des Wassers statt, um
Legionellenbefall auszuschließen.
- 5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen
Alle Klassenlehrer lassen montags und nach den Ferien das Wasser aus den
Leitungen ihres Klassenraums laufen, einen Wasseraustausch zu
gewährleisten.
- 5.3. Trinkwasserzubereitungsgeräte
Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen
Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) und das IfSG §§ 37-39
regeln die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser.
Trinkwasserzubereitungsgeräte (zum Beispiel Soda-Streamer) dürfen nur
verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst
wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das
Trinkwasserzubereitungsgerät ist aufzustellen.

6. Hygiene in Sporthallen

Der Sanitärbereich der Sporthallen ist mit Seifenspendern,
Einmalhandtüchern sowie Toilettenpapier ausgestattet; es wird überprüft und
gereinigt.

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes
Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine
Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw.
Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel
(VAH-Liste) zu desinfizieren.
(Anlage Reinigungsplan)

7. Erste Hilfe

Alle zwei Jahre frisst das Kollegium seine Kenntnisse in 1. Hilfe auf.

- 7.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum
In der Sporthalle und im Verwaltungstrakt befinden sich je eine
Krankenliege und ein 1.-Hilfe-Kasten.
Die Liege im Verwaltungsraum befindet sich in unmittelbarer Nähe des
Sanitärbereichs, sodass die Waschbecken dort mit genutzt werden. Der 1.-
Hilfe-Kasten steht im angrenzenden Lehrerzimmer bereit, ein Verbandbuch
ebenso.

- 7.2 Versorgung von Bagatellwunden
Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.
- 7.3 Behandlung kontaminierter Flächen
Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.
- 7.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
Der Sicherheitsbeauftragte der Schule (im SJ 19/20 Hr. Sajchattarov) überprüft mit dem Hausmeister die Verbandskästen und ersetzt Fehlendes oder aufgelaufene Artikel.
- 7.5 Notrufnummern
Die Notrufschilder werden vom Sicherheitsbeauftragten und Hausmeister jährlich überprüft und ggfs. erneuert.

8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

- 8.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals
Im Rahmen der ersten Lehrerkonferenz eines jeden Schuljahres wird das Lehr- und Betreuungspersonal der Schule unterwiesen in die Anforderungs- und Mitwirkungspflichten gem. § 34 IfSG. Das wird durch Abzeichnung der Unterwiesenen dokumentiert.
- 8.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder
Bei Aufnahme in die Schule werden die Eltern über ihre Mitwirkungspflicht gem. § 34 IfGS Satz 1 – 4 informiert. Sie dokumentieren die Kenntnisnahme durch Unterzeichnung.
Das Auftreten ansteckender Erkrankungen wird durch Aushänge oder eine Elterninformation in der betroffenen Klasse veröffentlicht.
- 8.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen Infektionsschutzgesetz meldet das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt und gibt dazu an:
- Daten unserer Schule
 - Daten der erkrankten Person (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion)

- Art der Erkrankung/ des Verdachts und deren Beginn
 - Meldedatum an das Gesundheitsamt
 - wenn möglich, Daten des behandelnden Arztes
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet:
- Isolierung der erkrankten Person und Betreuung möglichst durch den Klassenlehrer
 - Anruf der Erziehungsberechtigten
 - Verstärkung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

8.4. Wiedenzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
Gemäß § 34 des IfSG kann ein Besuchsverbot der Einrichtung bestehen.
Eine Wiedenzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich: